

gemeinde



Verordnung Kommission für Gesellschaftsfragen

Vom Gemeinderat verabschiedet am 25. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zusammensetzung, Amtsdauer	3
Art. 2	Auftrag und Kompetenzen	3
Art. 3	Information und Kommunikation	3
Art. 4	Sitzungsordnung und Organisation	4
Art. 5	Koordination	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Regelungen Gemeindeordnung.....	4
Art. 8	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Ebikon und die Organisationsverordnung Ebikon die folgende Verordnung:

Art. 1 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder der Kommission für Gesellschaftsfragen werden durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten, der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- ³ Das für das Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die zuständige Abteilungsleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Die Amtsdauer startet jeweils am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen der Gemeinde und dauert vier Jahre (Art. 7 Abs. 3 GO).

Art. 2 Auftrag und Kompetenzen

- ¹ Die Kommission für Gesellschaftsfragen hat folgende Aufgaben:
 - Unterstützung und Beratung des Gemeinderats in gesellschaftlichen Fragestellungen, unter anderem in den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter, Integration und soziale Sicherheit.
 - Stellungnahme zu gesellschaftlichen Entwicklungen.
 - Begleitung von gemeindeinternen und gemeindeübergreifenden Projekten.
 - Unterstützung bei der Vernetzung und Weiterentwicklung der Freiwilligenarbeit in der Gemeinde Ebikon.
- ² Weitere spezifische Aufgaben können der Kommission bei Bedarf übertragen werden.
- ³ Die Kommission kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen (Art. 32 GO).
- ⁴ Die Kommission kann zu den Abstimmungsvorlagen Stellungnahmen und Anregungen anbringen (Art. 24 GO).

Art. 3 Information und Kommunikation

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse in Form von Kurzprotokollen. Das Kommissionspräsidium nimmt diese Publikationen nach Absprache mit der Kommission und unter Mitwirkung der Kommunikationsstelle der Gemeinde vor.
- ³ Die Kommission kann Medienmitteilungen veröffentlichen. Das Kommissionspräsidium ist für die Absprache mit der Kommission und dem Gemeinderat sowie den Fachbereichen verantwortlich.

Art. 4 Sitzungsordnung und Organisation

- ¹ Die Kommission für Gesellschaftsfragen konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode selbst. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.
- ² Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.
- ³ Der Präsident, die Präsidentin lädt zu den Sitzungen der Kommission für Gesellschaftsfragen ein und gibt die Traktanden bekannt.
- ⁴ Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.
- ⁵ Die Kommission führt ein Beschlussprotokoll, das den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat sowie der zuständigen Abteilungsleitung zugestellt wird.
- ⁶ Der Kommissionendienst der Gemeindeverwaltung unterstützt die Kommission in administrativer und rechtlicher Hinsicht und ist für die Protokollierung zuständig.
- ⁷ Die Kommission kann bei Bedarf interne Fachpersonen oder externe Experten beiziehen.
- ⁸ Die Kommission übt keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse aus.

Art. 5 Koordination

- ¹ Das Kommissionspräsidium trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat und den weiteren Kommissionpräsidien für den Austausch und die gegenseitigen Abstimmung der Tätigkeiten.
- ² Die Kommission kann sich bei Bedarf mit den weiteren Kommissionen und den Mitgliedern des Gemeinderates für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten treffen.

Art. 6 Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss den festgelegten Ansätzen zu.

Art. 7 Regelungen Gemeindeordnung

Für die Kommissionarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Ebikon, unter anderem die Vorgaben zum Öffentlichkeitsprinzip (Art. 4), zum Amtsgeheimnis (Art. 5), zur Unvereinbarkeit von Funktionen sowie die Regelungen zum Ausstand (Art. 8).

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. September 2016 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber-Substitut